

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1886.

VI. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 10. Juni 1886.

6.

Gesetz vom 7. Mai 1886,

giltig für die Landeshauptstadt Görz,

einschließlich der Katastralgemeinden Grafenberg, Prestau und Rosenthal, betreffend die
Bauordnung.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca finde
Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Hauptstück.

Bon der Baubewilligung.

Art. 1.

Baulichkeiten, welche an eine ordentliche Baubewilligung gebunden sind.

Bei jedem Neubau, Zubau oder Umbau, sowie bei jeder wesentlichen Abänderung an
einem schon bestehenden Gebäude, bei welcher die Festigkeit, die Feuericherheit, die hygie-
nischen Verhältnisse, das äußere Ansehen und die Rechte der Nachbarn oder Anrainer in
Frage kommen, ist es Pflicht, sich wegen Erlangung der Baubewilligung an die competente
Behörde zu wenden.

Auch zur Aufstellung von Monumenten und Gedenktafeln, zur Herstellung von Einfriedungen, für welche Grundmauern nothwendig sind, sowie zum Anstreichen der Facaden bereits bestehender Gebäude wird die Bewilligung einzuholen sein.

Art. 2.

Baulichkeiten, welche der bloßen Anmeldung unterliegen.

Bei Abänderungen von geringerem Belange genügt es, deren Ausführung vorläufig in angemessener Weise der competenten Behörde anzumelden, welcher es sohin zusteht, sie zu sistiren oder aber die Vorlage des bezüglichen Planes zu verlangen, wenn sie nach Kenntnissnahme von den projectirten Arbeiten erkennt, daß selbe unter die im Art. 1 enthaltenen Kategorien gehören.

Art. 3.

Baulichkeiten, welche keiner Anmeldung unterliegen.

Ausbesserungen, durch welche der Zustand des Gebäudes nicht verändert wird, bedürfen keinerlei Anmeldung.

Art. 4.

Vom Bauplane.

Mit dem Gesuche um die Baubewilligung ist der Bauplan in zwei Partien vorzulegen, welcher zu enthalten hat:

- a) den Situationsplan, genügend entwickelt, um den Ort der neuen Baute klar entnehmen zu können, unter Bezeichnung des Grundes, auf welchem gebaut werden will, der alten Gebäude, der anstoßenden Häuser und Gründe mit den Namen der Eigenthümer und den betreffenden Haus- und Katastral-Nummern, der Höfe, der nächstgelegenen Wege und Straßen;
- b) den Grundriß und den Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes mit Einschluß der Kellerräume und des Dachbodens. Im Kellerplane müssen die Brunnen, die Senkgruben, die Mistgruben und die Kanäle für den Wasserabfluß eingezeichnet und in dem Plane des Dachbodens das Ganze seiner Form, das Constructionssystem und die Kaminöffnungen zur klaren Darstellung gebracht sein;
- c) eine detaillirte und präcise Zeichnung der Hauptfacade des Gebäudes und der anderen Facaden, falls sie nicht gleich wären;
- d) Eisenconstructions müssen in dem Plane mit aller Genauigkeit ersichtlich gemacht werden.

Art. 5.

Maßstab der Pläne.

Der Situationsplan ist nach dem Maßstabe von M. 0·01 = M. 5·00 zu zeichnen. Bei den Plänen der Grundrisse, Durchschnitte und Facaden ist der Maßstab von M. 0·02 = M. 1·00, bei Niveau-Plänen bezüglich der Länge der Maßstab von M. 0·01 = M. 5·00 oder höchstens 10·00 M. und bezüglich der Höhe der Maßstab von M. 0·01 = M. 1·00 anzuwenden.

Sämmtliche Pläne müssen cotirt sein. — Die Detailpläne müssen in einem größeren Maßstabe ausgearbeitet sein. Bei Adaptirungen ist das neue Bauwerk roth, das alte dunkel aschgrau und die Demolirungen gelb zu coloriren.

Art. 6.

Bestätigung der Baupläne.

Die Pläne müssen von einem berechtigten Sachverständigen und falls eine andere Person die Ausführung des Baues übernimmt, auch von dieser unterfertigt sein.

Art. 7.

Commissionelle Verhandlung und Localaugenschein.

Vor Ertheilung der Baubewilligung hat über Einladung der competenten Behörde auf dem Bauplätze eine Commission zusammenzutreten, an welcher der Bauherr oder dessen gehörig legitimirter Vertreter, der Projectant, der Bauführer und die Nachbarn theilnehmen, denen die Pläne zur Einsicht vorzulegen sind. Die theilnehmenden Parteien sind mittelst eigenem Ladesein zur Intervenirung an Ort und Stelle mit dem Bemerkten vorzuladen, daß, wenn dieselben weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten erscheinen, oder binnen fünf Tagen, von dem für den Localaugenschein bestimmten Tage gerechnet, ihr Ausbleiben nicht rechtfertigen, und zugleich ihre Zustimmung- oder Einwendungserklärung nicht schriftlich einbringen, die Baubewilligung ohneweiters ertheilt werden wird, soferne nicht öffentliche Bedenken entgegenstehen.

Art. 8.

Von dem Verfahren.

Die Behörde hat auf Grund der commissionellen Ergebnisse auszusprechen, ob und unter welchen Bedingungen der Bau bewilligt wird.

Werden von den Anrainern Einwendungen vorgebracht, so wird ein Ausgleich versucht. Gelingt der Versuch nicht und bezieht sich die Einwendung auf Privatrechte, so hat die Behörde den Streit auf den Rechtsweg zu verweisen.

Auf jeden Fall ist aber zu entscheiden, ob und inwiefern der Bau in Beziehung auf öffentliche Rücksichten zulässig sei, und es sind in der Entscheidung die privatrechtlichen Einwendungen einzeln anzuführen, zu deren Austragung die Parteien auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen worden sind, und es bleibt dem Civilrichter vorbehalten, auf Verlangen der Parteien zu entscheiden, ob die im politischen Wege bewilligte Bauausführung bis zur Austragung des Rechtsstreites sistirt zu bleiben habe, oder aber, ob und unter welchen Bedingungen mit dem Baue begonnen werden könne.

Art. 9.

Vom Termine der Erledigung des Bangesuches.

Wenn die Baubewilligung vom Bürgermeisteramte abhängt, ist die Erledigung binnen 15 Tagen und wenn sie vom Gemeinderathe abhängt, binnen 30 Tagen nach der Anbringung des Gesuches unter Rückstellung einer mit der Unterschrift des Bürgermeisters und dem

Amtsiegel versehenen Planpare an den Bewilligungswerber hinauszugeben. Gesuche um die Bewilligung zu geringeren Bauführungen sind ohne Verzug zu erledigen.

Sämmtlichen theilhaftigen Parteien ist die Erledigung des Gesuches um die Baubewilligung mit dem Bemerkten bekannt zu geben, daß der Recurs dagegen an die competente Behörde freisteht.

Art. 10.

Ueber die Baubewilligung zu Gewerbs-Etablissements.

Bei Bauten für Gewerbsunternehmungen, bei welchen nach den bestehenden Gewerbe-gesetzen eine specielle Genehmigung eintritt, ist die Baucommission, soviel als thunlich, gleichzeitig mit der Verhandlung über die Zulässigkeit der Betriebsanlage abzuhalten.

In keinem Falle wird die Bewilligung zur Bauführung erteilt, bevor die Entscheidung auf Grund der Gewerbeordnung gefällt ist.

Art. 11.

Bauten zu öffentlichen Zwecken.

Bei Bauten, welche für Rechnung des Staates, des Landes oder anderer öffentlichen Fonds auszuführen sind, steht die Vornahme der Baucommission (Art. 7 und 8) der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Görz zu. An derselben wird sich auch die Gemeinde rück-sichtlich der Feststellung der Baulinie und des Niveaus zu theilhaben. Ergibt sich bei der Baucommission gegen die Bauführung kein Anstand, oder werden die vorkommenden Anstände beglichen, so hat die Bezirkshauptmannschaft hievon die bauführende Behörde zu verständigen.

Im Falle jedoch, daß Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, bestehen bleiben sollten, sind dieselben von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit der den Bau führenden Behörde und in Uebereinstimmung mit den Anordnungen dieses Gesetzes auszu-tragen. In Betreff der privatrechtlichen Einwendungen hat die Statthalterei in Gemäßheit des Art. 8 vorzugehen.

Bei Bauführungen der Gemeinde wird die Bewilligung vom Bürgermeisteramte erteilt. Nur im Falle von Streitigkeiten mit den Anrainern werden die Acten an die k. k. Bezirks-hauptmannschaft zur Entscheidung geleitet.

Art. 12.

Prüfung des Bauplanes.

Der Bauplan wird einer sorgfältigen Prüfung in technischer Beziehung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Bauordnung unterzogen und es wird dabei auch auf den guten Geschmack Rücksicht genommen.

Art. 13.

Verbot zu bauen vor erhaltener Bewilligung.

Vor Ertheilung der Baubewilligung oder während der Recurs gegen die verweigerte Bewilligung behängt, darf keinerlei Arbeit begonnen werden.

Art. 14.

Verbot, von dem genehmigten Bauplane abzuweichen. — Planauswechslung.

Von dem genehmigten Bauplane darf ohne Zustimmung der competenten Behörde nicht abgegangen werden, mit Ausnahme des Falles, daß die Abweichungen in solchen Aenderungen bestehen, welche auch bei einem schon bestehenden Gebäude nur die bloße Anmeldung nach Art. 2 erheischen. Auch in diesem Falle muß aber unter gleichzeitiger Vorlage eines Theilplanes, welcher die Abänderung darstellt, die Anmeldung gemacht werden.

Art. 15.

Maßregel zur Aufrechthaltung dieses Verbotes.

Die Baubewilligung und der genehmigte Bauplan (Art. 12) müssen unter Verantwortung des technischen Leiters immer auf dem Bauplätze zur Einsicht auf jedesmaliges Verlangen der zur Ueberwachung berufenen Organe ausliegen.

Art. 16.

Dauer der Baubewilligung.

Die Baubewilligung hat keine Gültigkeit mehr, wenn binnen zwei Jahren von der Zustellung an mit der Arbeit nicht begonnen wird.

Art. 17.

Ansuchen um Bestimmung der Baulinie und des Niveaus.

Vor Beginn des Baues eines neuen und des Umbaues eines bereits bestehenden Gebäudes wird es Sache des Bauherrn sein, beim Bürgermeisteramte um die Bezeichnung der genauen Baulinie und des betreffenden Niveaus einzuschreiten. Sowohl die eine als das andere werden dem Bauleiter an Ort und Stelle durch das Bauamt bezeichnet. Der Bauleiter hat sich streng an diese Bezeichnung zu halten.

In der Regel muß das projectirte Gebäude, wenn es sich längs eines Gemeindegeweges auf offenem Felde befindet, wenigstens 2 M. vom Straßenrande oder von der Vorderseite der Einfassungsmauer zurückgezogen werden; wenn es sich in der Nähe von Friedhöfen befindet, so kann es nur in einer Entfernung von 200 M. von deren Umfassungsmauern aufgeführt werden.

Wenn es sich um einen Bau in der Nähe einer Eisenbahn handelt, ist sich, was die Entfernungen und die Ausführung des Baues anbelangt, nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu benehmen.

Bei Neubauten an Flüssen und Wildbächen ist jene Entfernung von den Ufern einzuhalten, welche in den Flusspolizei-Ordnungen vorgeschrieben ist — und in jedem Falle jene, welche mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse nothwendig erscheint, um Gefahren und Behinderungen im Gebrauche der Wässer hintanzuhalten.

Ausnahmen von den vorstehenden Regeln können nur vom Bürgermeisteramte gewährt werden.

Handelt es sich um Neubauten an ärarischen Straßen, so hat sich das Bürgermeisteramt von Fall zu Fall vor Ertheilung der Bewilligung an die locale k. k. administrative Straßenbehörde behufs Bestimmung der Baulinie und des Niveaus zu wenden.

In der Regel muß ein Neubau oder eine über M. 1.60 hohe Einfriedungsmauer M. 4.00 vom Straßenrande entfernt sein; diesbezügliche Ausnahmen können in besonderen Fällen von der k. k. Bezirkshauptmannschaft gestattet werden.

Art. 18.

Schadloshaltung bei Aenderungen in der Baulinie.

Muß bei dem Baue oder Umbaue eines Hauses aus öffentlichen Rücksichten die Baulinie zurück- oder vorgerückt werden, so hat das Bürgermeisteramt den Werth des von der Gemeinde oder von einem Privaten abzutretenden Grundes erheben zu lassen, und wenn ein gütliches Uebereinkommen nicht gelingt, die gerichtliche Schätzung zu veranlassen, ohne daß jedoch deswegen mit der Verhandlung und mit der Bauführung innezuhalten wäre. Die Bauführung darf unter der Voraussetzung stattfinden, daß die von der Baubehörde auf Grund des Befundes von unparteiischen Sachverständigen ermittelte Sicherstellung bei der Realinstanz erlegt worden ist.

Art. 19.

Von den Trottoirs.

Wer in der Stadt und in den Vorstädten ein Haus oder einen geschlossenen Grund besitzt, welche gegen eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Platz gekehrt sind, ist auch zur Herstellung der Trottoirs in der Länge des Hauses und des Grundes und in jener Breite, welche ihm vom Bürgermeisteramte angegeben werden wird, verpflichtet.

Von dieser Verpflichtung kann der Gemeinderath zeitliche Ausnahmen gestatten.

Die Herstellung der Trottoirs hat aus Stein von guter Qualität und entsprechender Dicke zu erfolgen.

Die Instandhaltung der Trottoirs fällt den betreffenden Eigenthümern zur Last, und es sind die Adaptirungen derselben mit entsprechendem Materiale und derart zu bewirken, daß Verunstaltungen vermieden werden.

Unterläßt es der Eigenthümer, die Herstellung und die Adaptirung der Trottoirs innerhalb einer angemessenen, vom Bürgermeisteramte zu bestimmenden Frist zu bewirken, so ist letzteres berechtigt, die Herstellung und die Adaptirung auf Kosten des Eigenthümers ausführen zu lassen und zur Einhebung derselben im Wege der politischen Execution zu schreiten.

II. Hauptstück.

Von der Abtheilung eines Grundes auf Baupläze.

Art. 20.

Genehmigung der Abtheilung.

Zur Abtheilung eines Grundes auf Baupläze muß, bevor um die Baubewilligung für die einzelnen Gebäude nachgesucht wird, die Zustimmung des Gemeinderathes (Art. 68) eingeholt werden.

Art. 21.

Erfordernisse zum Ansuchen um die Genehmigung.

Dem Ansuchen um die Abtheilung des Grundes hat jenes um die eventuelle Regulirung der bestehenden und der zu eröffnenden neuen Straßen voranzugehen.

Dieses Gesuch muß mit Plänen belegt sein, welche die Lage des Grundes, die angrenzenden Häuser und Gründe, die anstoßenden Straßen und Plätze und die Profile der verschiedenen Niveaus dieser Objecte ersichtlich machen.

Nach erfolgter Genehmigung der Regulirung der Straßen wird der Eigenthümer des abzutheilenden Grundes den Abtheilungsplan vorlegen.

Art. 22.

Besondere Rücksichten bei der Prüfung des Abtheilungs-Entwurfes.

Die neuen Straßen sollen möglichst geradlinig sein und müssen nebst einer bequemen Fahrbahn einen hinreichenden Seitenraum für die Trottoirs haben. Die Breite der Straße wird mit Rücksicht auf ihre Länge, auf die Höhe der Gebäude und auf die sonstigen Localverhältnisse bestimmt.

Handelt es sich um den Umbau alter und um den Bau neuer Häuser in engen oder krummen Gassen, so ist für die Erbreiterung und geradlinige Gestaltung derselben vorzusorgen.

Bei der Abtheilung ausgedehnter Gründe sollen große Flächen behufs Umstaltung in Plätze freigehalten und es wird über die Abtretung der betreffenden Gründe von Fall zu Fall verhandelt werden.

Die Gemeinde wird jedoch berechtigt sein, während die Verhandlungen im Zuge sind, die Occupirung jenes Grundes mit Gebäuden zu untersagen, welcher nach ihrem Dafürhalten aus Gesundheits- und anderen öffentlichen Rücksichten in einen Platz umgestaltet werden muß.

Art. 23.

Obliegenheiten des Eigenthümers des abzutheilenden Grundes.

Wenn es sich um die Eröffnung neuer Straßen auf den in Banplätzen abzutheilenden Grund handelt, so ist der Eigenthümer verpflichtet, der Gemeinde den betreffenden Grund unentgeltlich abzutreten, ausgenommen jene Grundtheile, welche für die von der Gemeinde im Sinne des Art. 22 bestimmte geradlinige Gestaltung nothwendig sein sollten.

Die Wiederbegrenzung der Gründe und alle Erdarbeiten behufs Nivellirung der Straße sowie die Herstellung des Hauptkanales fallen dem Eigenthümer zur Last. Ergeben sich Anstände gegen diese Herstellung, so kann denselben mittelst Sammelschächten abgeholfen werden, unbeschadet der Verpflichtung des Eigenthümers und seiner Rechtsnachfolger, den Kanal herzustellen, sobald die Anstände behoben sind.

Der Eigenthümer ist verpflichtet, die Bewilligung und den Abtheilungsplan in den öffentlichen Büchern zur Nichtsnur künftiger Besitzer eintragen zu lassen. Die Beschotterung und Pflasterung der Straßen (mit Ausnahme der Trottoirs) fällt der Gemeinde zur Last.

III. Hauptstück.

Von den Vorschriften über die Bauausführung.

Art. 24.

Leitung der Arbeiten und Aenderungen in der Wahl des Leiters.

Der Bauherr hat sich zur Ueberwachung und Leitung der Arbeiten berechtigter Sachverständiger zu bedienen. Die Wahl, sowie jede allfällige Aenderung in der Person des Bauleiters ist dem Bürgermeisteramte anzuzeigen.

Art. 25.

Sicherheits- und straßenpolizeiliche Anordnungen.

Der Bauleiter ist verpflichtet, den Beginn des Baues rechtzeitig dem Bürgermeisteramte anzuzeigen.

Bei Neubauten oder Reparaturen auf einer öffentlichen Straße sind bei Tag die vorgeschriebenen Warnungszeichen und bei Nacht Laternen in der nöthigen Anzahl aufzustellen.

Bei Neubauten und bei bedeutenden Umbauten wird gestattet, auf der Vorderseite des Baues eine Einplankung zu errichten, deren Breite von Fall zu Fall vom Bürgermeisteramte mit Rücksicht auf die Geräumigkeit des Platzes und die örtlichen Verhältnisse überhaupt bestimmt werden wird. Diese Occupirung unterliegt einer Taxe, welche vom Bürgermeisteramte mit Rücksicht auf die Localität im Betrage von höchstens 1 Kreuzer für jeden Quadratmeter der occupirten Fläche und für jeden Tag bemessen wird.

Zur Hintanhaltung von Unglücksfällen bei der Ausführung der Arbeiten muß vorgesorgt werden, daß die stabilen Gerüste und die fliegenden Gerüste hinreichend stark und breit und mit einer Brustwehr versehen sind. Im Allgemeinen müssen die Gerüste derart hergestellt sein, daß weder die Arbeiter beim Baue, noch die Passanten durch das fallende Material beschädigt werden können.

Die Ablagerung von Baumaterial auf öffentlicher Straße und außerhalb der Einplankung ist strenge verboten.

Art. 26.

Verantwortlichkeit bei der Ausführung der Arbeiten.

Der Bauleiter allein ist für die Solidität der technischen Ausführung des genehmigten Planes verantwortlich, und dies in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften.

Art. 27.

Holzlegen.

Holzlegen sind gewöhnlich in Kellern mit gewölbten Räumen unterzubringen. Sie können aber auch in ebenerdigen, aus Stein oder Ziegeln hergestellten Schoppen untergebracht werden; in diesem Falle aber müssen sie feuersicher eingedeckt werden.

Art. 28.

Horizontale Lichtöffnungen bei unterirdischen Kellern.

In den Trottoirs sind horizontale Oeffnungen, um Licht und Luft in die unterirdischen Keller einzuführen, nicht gestattet.

Art. 29.

Wohnungen zu ebener Erde.

Der Fußboden aller Wohnlocale im Erdgeschosse bei neu zu erbauenden Häusern ist in der Regel mindestens 0.15 M. über das äußere Trottoirniveau zu legen.

Wenn das Terrain wo gebaut wird, nicht das zum leichten Abflusse des Wassers nöthige natürliche Gefälle hat, so muß auf die zweckmäßigste Art für den Abfluß vorgesorgt werden, damit die Feuchtigkeit nicht in die Mauern dringe und die Wohnungen ungesund mache.

Art. 30.

Stallungen und Heuböden.

Stallungen und Futterkammern in den im Innern der Stadt neu zu erbauenden Wohnhäusern müssen mit wirklichem Gewölbe gedeckt und dürfen gegen die öffentliche Gasse keinerlei Oeffnung haben. Die Ventilation muß so hergestellt werden, daß die oberen Stockwerke durch den Geruch nicht belästigt werden.

Es muß überdies durch Anlage einer vollkommenen Kanalisirung thunlichst dafür Sorge getragen werden, daß die Abflüsse der Stallungen nicht die Mauern des Gebäudes durch die Feuchtigkeit schädigen.

Stallungen und Futterkammern, welche von den Gebäuden getrennt sind, können auch mit einer einfachen Stucaturdecke versehen werden.

Schober aus Stroh, Heu oder anderem Futter sind im Innern der Stadt durchaus verboten.

In den Vorstädten können dieselben in einer Entfernung von 20 M. von dem Hause zugelassen werden, mit Ausnahme von jenen Localitäten, für welche das Bürgermeisteramt sie zu verbieten finden sollte.

Art. 31.

Stiegen.

In jedem neuen Wohngebäude muß wenigstens eine Hauptstiege mit den zugehörigen Stiegenraffen und derart hergestellt werden, daß sie der Wirkung des Feuers widerstehen könne und in alle Stockwerke mit Inbegriff des Kellers und des Dachbodens führt.

Neben dieser und eventuellen weiteren Hauptstiegen können Nebenstiegen oder geheime Stiegen hergestellt werden, welche aus Holz zu bauen gestattet wird. Die Hauptstiege muß eine Breite von mindestens 1.25 M. erhalten, jene der Nebenstiegen kann auch geringer sein.

Bei gewundenen Stiegen hat die Breite der Stufen in einer Entfernung von 0.50 M. von der Mauer oder von der Stiegenspindel wenigstens 0.30 M. zu betragen.

Bei freitragenden Stiegen sind die Geländer aus Eisen und derart herzustellen, daß das Herabrutschen auf denselben verhindert wird.

Art. 32.

Gänge und freie Gänge.

Die Gänge und die freien Gänge müssen 1.25 M. breit und feuerfester hergestellt sein.

Wenn die freien Gänge nicht mit Glaswänden geschlossen sind, so müssen sie mit einem 0.90 M. hohen Eisengeländer versehen sein.

Art. 33.

Fußboden-Träger.

Es bleibt der freien Wahl des Bauherrn überlassen, als Fußboden-Träger Träme von Holz oder Eisen zu verwenden, wenn sie nur eine genügende Garantie für ihre Stabilität und Tragfähigkeit bieten, und es ist gestattet, darauf jeden beliebigen gebräuchlichen Fußboden anzubringen.

Das Bürgermeisteramt kann sich im Laufe der Arbeiten durch geeignete Versuche von der Solidität des bei einem neuen Gebäude angewendeten Gebäudes, so oft es dies für nöthig erachten sollte, überzeugen; die Kosten für diese Versuche hat der Bauherr zu tragen.

Art. 34.

Höhe der Wohnlocalitäten.

Die einzelnen Localitäten eines Wohnhauses, welche aus Gesundheitsrückichten möglichst licht und geräumig herzustellen sind, dürfen keine geringere lichte Höhe haben als 3.50 M. im Erdgeschosse und 3.00 M. in den übrigen Stockwerken.

Art. 35.

Höfe — Sackgassen.

Die neuen Wohngebäude und die industriellen Etablissements müssen sowohl aus Gesundheitsrückichten als für den Fall einer Feuersbrunst mit einem möglichst geräumigen und den Wagen zugänglichen Hofe versehen sein.

Ueber die Nothwendigkeit des Hofes wird das Bürgermeisteramt von Fall zu Fall entscheiden und darauf sehen, daß dieser Raum späterhin nicht durch die Ausführung von Zubauten eingeengt werde.

Die Bildung von sogenannten Sackgassen zwischen Haus und Haus ist in der Regel verboten, und wo es nicht anders möglich wäre, dürfen dieselben nie eine geringere Breite als 2 M. haben.

Art. 36.

Küchen.

In neu zu bauenden Häusern müssen die Küchen hinlänglich licht, ventilirt und geräumig sein.

In allen Küchen muß der Fußboden aus Ziegeln, Terrasse, Steinplatten oder aus anderem unverbrennbaren Materiale bestehen, und dies im Umkreise von wenigstens 1.00 M. um die Herdstelle.

Art. 37.

Rauchfänge.

Die Wände der Rauchfänge müssen im Allgemeinen auf allen Seiten und in der ganzen Breite mindestens die Dicke von 15 Centimeter haben, den inneren Verputz nicht inbegriffen.

Es ist strenge verboten, in die Wand was immer für eines Rauchfanges Balkenenden oder anderes Holzwerk einzuführen.

Die dem Rauchfangkehrer zugänglichen rechteckigen Rauchfänge müssen so hergestellt sein, daß dieselben wenigstens 0.24 M. innere Richte, d. i. einen Durchschnitt von 0.40 M. in der Breite und von 0.60 M. in der Länge haben.

Die russischen Kamine (Cylinderrauchfänge) müssen eine Breite von mindestens 0.16 M. im Durchmesser haben, und behufs ihrer Reinigung mit zwei eisernen Puzthürchen versehen sein.

Diese Puzthürchen sollen nicht in jene Theile des Dachbodens, welcher zum Gebrauche der Miethparteien bestimmt ist, sondern in den Communicationsgängen angebracht werden.

Die Ofenthürchen müssen bei den äußeren Einheizöffnungen aus Metall sein und muß bei den inneren Einheizöffnungen, wenn der Fußboden aus Holz ist, unter denselben eine Metallplatte angebracht werden.

Bäcköfen für Brod- und Zuckerbäcker oder dergleichen dürfen in der Regel nicht anstoßend an die Scheidemauern errichtet, sondern müssen wenigstens 0.16 M. davon entfernt gehalten werden.

Die Rauchfänge müssen wenigstens 1.25 M. über das Dach hinausragen und, wenn sie zu Bäcköfen oder anderen Werkstätten gehören, deren Rauch der Nachbarschaft lästig fallen würde, bis zu der von der competenten Behörde für nothwendig erachteten Höhe gebracht werden.

Art. 38.

Dächer der Häuser.

Die Dächer müssen mit unverbrennbarem Materiale eingedeckt werden.

Dasselbe gilt von dem Materiale, aus welchem die Balcone und ihre zugehörigen Geländer oder Brustwehren hergestellt werden.

Es ist verboten, die leeren Räume der Fußböden zwischen Zimmerdecke und Zimmerboden mit Moos oder Hobelspänen auszufüllen, und ist bei Anwendung von Mörtelwerk darauf zu achten, daß dasselbe auf in die Fußbodenträume eingefügte Bretter zu liegen kommt.

Die Mauerbank des Dachwerkfuges darf nicht eingemauert werden, sondern muß vielmehr eine ganz freie Lage über dem Bodenpflaster erhalten. Ueberhaupt darf das Gerippe des Daches mit dem Oberboden der unteren Etage nicht verbunden sein und es ist in keinem Falle zulässig, daß die Dachbündträmme zugleich als Träger der Decke dienen sollen.

Die Gerippe der aus Eisen construirten Dächer müssen ausschließlich auf Mauerwerk ruhen.

Art. 39.

Von dem Abflusse der Dachwässer.

Die Gefünse der auf die Gassen und Plätze hervorragenden Hausdächer sind mit metallenen Dachrinnen und entsprechenden Abfallröhren für den Abfluß des Regenwassers zu versehen, welches sohin durch eigene unterirdische Kanäle in die Stadtkanäle zu leiten ist.

Art. 40.

Mauerstärke.

Da die Stärke der Mauern eines Gebäudes von der Belastung der Mauern, von der Qualität des zur Verwendung kommenden Materiales, von der Höhe des Gebäudes und von der Construction der Bedachung abhängt, wird sich das Bürgermeisteramt vor der Genehmigung eines Projectes durch Prüfung desselben die Ueberzeugung verschaffen, ob bei der Feststellung der Mauerstärke die oberwähnten Rücksichten und alle anderen Anforderungen der Statik im Auge behalten worden sind.

Unschließen die Hauptmauern des obersten Geschosses Localitäten von weniger als 6·00 M. Tiefe, so müssen dieselben im Allgemeinen, wenn sie aus Ziegeln errichtet werden, 0·45 M. Dicke und wenn sie aus gewöhnlichen Bausteinen gebaut werden, 0·50 M. Dicke, immer ohne Einrechnung des Verputzes, erhalten.

Die Fundamentmauern müssen stets um 0·16 M. dicker sein, als die Mauern des Erdgeschosses.

Wenn anstoßend an andere Häuser ein Neubau geführt oder ein demolirtes Haus wieder aufgebaut wird, muß das neue Gebäude eigene Mauern und nicht einfache Scheidemauern haben, wenn diesfalls die Eigenthümer der anstoßenden Häuser die Gemeinschaftlichkeit der Mauern nicht zugestehen sollten.

Art. 41.

Aborte.

In jedem neuen Gebäude ist für die nöthige Anzahl von Aborten mit Rücksicht auf die Menge und Beschaffenheit der Wohnungen vorzusehen.

Die Aborte müssen wenigstens 1·00 M. breit und 1·30 M. tief sein. Wenn der Sitz construirt wird, so muß dieser wenigstens 0·50 breit sein.

Es ist auf hinreichendes Licht und Ventilation Bedacht zu nehmen.

Die Abortschläuche müssen aus Stein- oder Eisenröhren oder aus einem anderen undurchdringlichen Materiale bestehen und mit einem Dunstschlauche versehen sein, welcher nach Art eines runden Rauchfanges über das Dach hinausragt.

Sie dürfen übrigens nie an die Mauer des anstoßenden Hauses angelegt werden.

Es wird dahin zu streben sein, die Einführung der geruchlosen Aborte zu beschleunigen und zu fördern.

Art. 42.

Mist- und Dunggruben.

Die Mist- und Dunggruben sind an einer geeigneten Stelle des Hofes und möglichst entfernt von den Wohnungen und von den Brunnen mit Trinkwasser anzubringen.

Sie sind mit eigenen mit Cementmörtel verputzten Mauerwänden herzustellen, mit einem hölzernen, zur leichteren Entleerung abnehmbaren Deckel an der Oberfläche.

Art. 43.

Senkgruben.

Die Aborte müssen die Fäkalmassen in Senkgruben abgeben. Der Abfluß der Ausgüsse in dieselben ist zu vermeiden.

Die Senkgruben sind in der größtmöglichen Entfernung von den Wohnungen, Cisternen oder Brunnen, mit undurchdringlichen Wänden und Boden herzustellen.

Die Seitenwände und der Boden müssen mit hydraulischem Kalk gemauert und mit einem Anwurf aus bestem Cement bekleidet werden. Sie müssen mit einem Stein- oder Ziegelgewölbe gedeckt sein, in welchem eine Oeffnung zu lassen ist, die mit einem eigenen Rahmen und Deckel aus Stein hermetisch schließbar ist.

Im Falle eine Senkgrube an einer gemeinschaftlichen oder an einer anderen, dem Eigenthümer der Senkgrube ausschließlich gehörigen Mauer hergestellt werden müßte, darf diese Mauer niemals als Umfassungsmauer dienen, sondern es muß die Senkgrube stets ihre eigenen Mauern haben.

Bei der Herstellung neuer Senkgruben oder bei einer wichtigen Ausbesserung schon bestehender Senkgruben sind diese Vorschriften strenge einzuhalten.

Die Einführung von Aborten und Senkgruben in jenen Häusern, die noch keine haben, und die Ausbesserung von schadhaften ist mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse und auf die Localität anzuordnen.

Sollte ein Haus den nöthigen Grund zur Herstellung der Senkgrube nicht haben, so wird das Bürgermeisteramt deren Herstellung auf der öffentlichen Straße gestatten können, in welchem Falle der Deckstein doppelt sein muß.

Art. 44.

Nach innen zu öffnende Fensterflügel im Erdgeschosse.

Bei allen neuen Gebäuden und bei Umgestaltungen der Erdgeschosse schon bestehender Häuser in der inneren Stadt sind an den auf die Gasse oder den Platz gehenden Fenstern nach innen zu öffnende Verschlüsse anzubringen, und dies bis zur Höhe von 2.25 M. über dem Trottoir.

Die bestehenden, nach außen zu öffnenden Fensterflügel sind innerhalb der Frist von längstens 5 Jahren zu beseitigen und mit nach innen zu öffnenden Flügeln zu ersetzen. Das Bürgermeisteramt kann diese Frist für alle jene Häuser abkürzen, welche in engen und besuchten Gassen liegen, und wo die nach außen zu öffnenden Fensterflügel den Passanten lästig fallen.

Art. 45.

Kadabweiser.

Die an den Hausecken und den Thürpfosten angebrachten Kadabweiser dürfen den Verkehr am Trottoir nicht beengen und sind auch die bestehenden, insoweit sie ihn beengen, zu entfernen.

Art. 46.

Balcone.

Die Balcone an den einer Gasse oder einem Plätze zugekehrten Häuserfacaden sind so hoch über dem Trottoir anzubringen, daß sie dem Verkehre nicht hinderlich sind; sie dürfen nicht mehr als 1.15 M. vorspringen und werden in sehr engen Gassen nicht gestattet.

Art. 47.

Sockelsteine und Gesimse.

Die Sockelsteine und die Sockel der Lesenen neuer Gebäude, welche thunlichst aus gemeißeltem Stein bestehen sollen, dürfen nicht mehr als 0.20 Meter aus der Baulinie hervorragen; daselbe gilt auch für die neuen Gewölbsdecorationen.

Alle gegen die Gassen oder Plätze zugekehrten Häuserfronten müssen das Hauptgesimse aus Stein oder Mauerwerk haben.

In der inneren Stadt sind alle hölzernen Dachrinnen, Verschallungen und Holzgesimse fernerhin untersagt und die bestehenden im Sinne des Art. 44 zu entfernen.

Art. 48.

Stufen, Sitze.

Die Anbringung von Stufen, Sitzen oder anderen stabilen oder beweglichen Gegenständen auf den Trottoirs ist verboten.

Das Bürgermeisteramt wird den Eigenthümern der Häuser, wo gegenwärtig derartige Unzukömmlichkeiten geduldet sind, anordnen können, dieser Bauordnung nachzukommen, unter Festsetzung einer den Umständen angemessenen, jedoch 3 Jahre nicht überschreitenden Frist.

Art. 49.

Decorationen der Facaden.

Das Aeußere der neu zu bauenden und der schon bestehenden Häuser, welche umgestaltet werden, muß im Allgemeinen dem Auge eine harmonische Anordnung darbieten, weshalb der Projectant beim Entwurfe seine ganze Sorgfalt darauf zu verwenden hat, daß die Wahl des Styles, die Formen, die Decorationen, die Proportionen der einzelnen Theile und endlich die Farbgebung den Anforderungen der Aesthetik und des guten architektonischen Geschmacks vollkommen entspreche.

Wenn die Mauern zwischen zwei Häusern gemeinschaftlich sind, so sind die Farbgebung, die Rustik und die Ornamentik im Allgemeinen an den Außenseiten nach jenen Linien zu begrenzen, welche von der Mitte der Mauerbasis im Erdgeschosse aus nach oben gezogen werden.

Nur das Hauptgesimse des höheren Hauses, welches in diesem Falle lediglich als einfache Verzierung anzusehen ist, darf nach Art eines Eckgesimses vorspringen, ohne damit ein Recht über das andere niederere Haus zu gewinnen, d. h. wenn der Eigenthümer des letzteren sein Haus zu erhöhen beabsichtigen sollte, so kann er das Eckgesimse des Nachbarhauses bis zur Grenzlinie abtragen und statt dessen im Falle größerer Höhe seines eigenen Hauses das Eckgesimse zur Vervollständigung der Facadecoration an diesem anbringen.

Art. 50.

Einfassungsmauern.

Einfassungsmauern und eiserne oder hölzerne Gitter zur Absonderung der Küchengärten, Gärten oder Höfe von den öffentlichen Gassen dürfen ohne Erlaubniß des Bürgermeisteramtes nicht errichtet werden.

Desgleichen muß im Sinne des Art. 2 die Anpflanzung von Hecken und Bäumen am Rande öffentlicher Wege oder Plätze angemeldet werden.

Die Thüren müssen sich nach innen öffnen. Die Bedachung der Mauern in der inneren Stadt muß gegen den Küchengarten oder Garten hergestellt werden.

Die Einfassungsmauern gegen öffentliche Gassen dürfen in der Regel nicht höher als 2.50 Meter und die Hecken nicht höher als 1.50 Meter sein.

Längs den Ararialstraßen können die Gitter, die Hecken und die Einfassungsmauer, welche unter 1.60 Meter hoch sind, in einer Entfernung von 2.00 Meter vom Straßenrande hergestellt werden.

IV. Hauptstück.

Von den Industriebauten.

Art. 51.

Bewilligungen von Bauten, welche als gewerbliche Betriebsstätten zu dienen haben.

Bei Bewilligungen von Bauten gewerblicher Betriebsstätten sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung und die jeweiligen besonderen Vorschriften zu beobachten.

Art. 52.

Maßregeln gegen Feuergefahr.

In Absicht auf die Sicherheit vor Feuergefahr ist darüber zu wachen, daß die Werkstätten überhaupt, wo ein intensives Feuer unterhalten wird, feuersicher eingewölbt seien, daß der Fußboden nicht aus Holz sei und daß der Kamin über dem Feuer die vorgeschriebene Abchrägung habe.

Art. 53.

Dampfkessel.

Dampfkesselocale dürfen nicht gewölbt sein, und ist vor der Einmauerung eines Kessels mit einer besonderen Eingabe die Anzeige beim Bürgermeisteramte zu machen, welches die Ueberwachung der Arbeit zu veranlassen hat.

Art. 54.

Petroleum-Magazine.

Die Petroleum-Magazine müssen gewölbt, sowie mit luftdicht verschließbaren Fensterläden hergestellt werden und sind für sie die diesfälligen besonderen gesetzlichen Vorschriften zu beobachten.

V. Hauptstück.

Von den nach Vollendung des Baues zu beobachtenden Vorschriften.

Art. 55.

Begräumung der Materialien, Herstellung der Schäden an der Straße und an den angrenzenden Häusern.

Nach Vollendung des Baues ist es Pflicht des Bauherrn, die Lunetten in guten Stand zu setzen und abkehren zu lassen, die Einfallsöffnungen zu säubern, die Abzugskanäle zu reinigen und das überflüssige Materiale wegzuschaffen, das Trottoir herzustellen und schließlich alle Nachtheile und Schäden, welche durch die Bauarbeiter an den angrenzenden Häusern verursacht worden sind, zu beheben.

Sollte es nothwendig sein, das Niveau der bestehenden Straße zu rectificiren, so hat der Eigenthümer diese Arbeit auf eigene Kosten auf der ganzen Strecke auszuführen, welche auf das Trottoir seines Hauses entfällt.

Art. 56.

Wohnungs- oder Benützungslizenz.

Neugebaute oder umgebaute Wohnhäuser, Gewerbslocalitäten und Stallungen dürfen nicht bewohnt oder benützt werden, so lange sich nicht das Bürgermeisteramt an Ort und Stelle von der guten und genauen Ausführung der genehmigten Arbeiten, von der vollkommenen Fertigstellung der einzelnen Localitäten und von ihrem bewohnbaren Zustande überzeugt und sie gut getrocknet und für die Gesundheit der Wohnparteien gefahrlos befunden hat.

Art. 57.

Unterbrochene Bauten.

Wenn ein begonnener Bau nicht zu Ende geführt wird, kann das Bürgermeisteramt den Bauherrn zwingen, den nicht vollendeten Bau in solchen Stand zu bringen, daß er keinen verunzierenden Anblick bietet.

VI. Hauptstück.

Von den Uebertretungen der Bauordnung und deren Bestrafung.

Art. 58.

Uebertretungen, welche nach dem Strafgesetze oder nach dem Gemeinde-Statute strafbar sind.

Die Uebertretungen der Bauordnung und der vom Magistrate erlassenen Anordnungen, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, werden Kraft des § 107 des Gemeinde-Statutes mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 100 fl. österr. W. und im Falle der

Zahlungsunfähigkeit mit Arrest im Verhältnisse von Einem Tage für 5 fl. bestraft, und kann davon sowohl der Bauführer als der Bauherr getroffen werden, je nachdem der eine oder der andere oder beide schuldig befunden worden sind.

Die Geldstrafe enthebt den Bauherrn oder den Bauführer nicht von der Pflicht, alle Abweichungen von dieser Bauordnung und von den Anordnungen des Bürgermeisteramtes zu beheben, und es kann, wenn es für nothwendig befunden wird, die Niederreißung des vorschriftswidrig Ausgeführten veranlaßt werden, sobald von der vorgeschriebenen Baulinie und dem Niveau abgewichen wurde oder wenn die nachträgliche Banbewilligung nicht erteilt werden kann.

Art. 59.

Demolirungs-Befehl.

Wenn ein Gebäude oder ein Theil desselben für gefährdend erkannt worden ist, kann das Bürgermeisteramt dem Eigenthümer je nach der Wichtigkeit des Falles die Stützung oder die Niederreißung desselben auftragen.

Wenn der Eigenthümer die ihm aufgetragenen Arbeiten immerhalb der festgesetzten Frist nicht ausführt, hat sie das Bürgermeisteramt auf seine Kosten ausführen zu lassen.

VII. Hauptstück.

Von den zur Durchführung der Bauordnung berufenen Behörden und ihrem Wirkungskreise.

Art. 60.

Bezeichnung der zur Durchführung der Bauordnung berufenen Behörden.

Die zur Handhabung und Durchführung der Bauordnung berufenen Behörden sind:

- a) das Bürgermeisteramt,
- b) der Gemeinderath,
- c) der Landesauschuß und
- d) die Statthalterei.

Art. 61.

Wirkungskreis des Bürgermeisteramtes im Allgemeinen.

Dem Bürgermeisteramte wird die Handhabung der Bauordnung in erster Instanz in allen jenen Bau Sachen übertragen, deren Bewilligung nicht dem Gemeinderathe vorbehalten ist.

Art. 62.

Wirkungskreis des Bürgermeisteramtes insbesondere.

Das Bürgermeisteramt läßt den commissionellen Local-Augenschein durch den Secretär oder einen Municipal-Beamten in Gemeinschaft mit dem Ingenieur und wenn die Arbeiten

von geringerem Belange sind und die Zuziehung der Anrainer nicht notwendig ist, durch den Ingenieur allein vornehmen.

Art. 63.

Prüfung des Projectes.

Wenn es sich um ein Bauobject handelt, dessen Bewilligung dem Gemeinderathe vorbehalten ist, hat das Bürgermeisteramt das Gutachten zweier Abgeordneten des Gemeinderathes einzuholen und dasselbe mit seinem eigenen Berichte dem Gemeinderathe vorzulegen.

Art. 64.

Ertheilung der Baubewilligung.

Das Bürgermeisteramt ertheilt oder versagt die Baubewilligung (Art. 9) bei allen jenen Objecten, für welche nach dieser Bauordnung die Einholung einer speciellen politischen Bewilligung notwendig ist und insoferne die Bewilligung nicht dem Gemeinderathe oder einer anderen Behörde vorbehalten ist.

In jenen Bau Sachen, bei welchen die Entscheidung in 1. Instanz dem Gemeinderathe zusteht, müssen dem Local-Augenscheine zwei Abgeordnete desselben beigezogen werden.

Art. 65.

Ueberwachung der Ausführung der Bauarbeiten.

Es obliegt dem Bürgermeisteramte überwachen zu lassen, daß Derjenige, welcher baut, sich strenge an die Baulinie halte, ferner:

- a) daß keine Baute vor erhaltener Baubewilligung und wenn ein Recurs eingelegt worden ist, vor dessen Erledigung begonnen werde;
- b) daß der genehmigte Plan genau ohne Abweichung ausgeführt werde;
- c) daß die Leitung der Arbeiten nur befugten Sachverständigen anvertraut werde;
- d) daß Materialien von anerkannt guter und auserlesener Qualität verwendet werden.

Das Bauamt wird dem Bürgermeisteramte alle in dieser Hinsicht entdeckten Abweichungen anzeigen und das Bürgermeisteramt wird je nach dem Falle Vorforge treffen und wenn nöthig die Fortsetzung der Arbeit untersagen.

In Fällen, wo Gefahr am Verzuge, kann auch das Bauamt gegen unverweilte Anzeige an das Bürgermeisteramt die nöthigen Maßnahmen treffen.

Art. 66.

Bewohnungs- und Benützung-Consens.

Das Bürgermeisteramt ertheilt dem Eigenthümer die Bewilligung die neuen Localc zu bewohnen oder zu benützen, nach deren vorschriftsmäßiger Revision durch eine eigene Commission.

Die Commission besteht aus dem Secretär, dem Ingenieur und je nach dem Falle auch aus dem Gemeindecuarzte.

Die Bewilligung kann auch für einen Theil des Gebäudes ertheilt werden.

Der Bewohnungs- und Benützungseconsens kann auch zum Theile oder ganz versagt werden, wenn die Mauern noch feucht sind oder wenn der Bau nicht nach Maßgabe dieser Bauordnung ausgeführt worden ist.

Art. 67.

Ueberwachung über den Zustand der bestehenden Gebäude.

Das Bürgermeisteramt übt mittelst des Bauamtes auch die Aufsicht über den Zustand der bestehenden Gebäude aus und wacht darüber, daß die Eigenthümer die nothwendigsten jährlichen Erhaltungsarbeiten vornehmen und sorgt im Interesse des Publicums für die Behebung der Schäden an den Dächern, den Dachrinnen, dem Anstriche oder den Decorationen der Facaden und an den Trottoirs und ordnet die Räumung und Demolirung der Häuser an, welche Einsturz drohen.

Art. 68.

Wirkungskreis des Gemeinderathes.

Der Gemeinderath hat außer in dem im Art. 20 vorgeseheneu Falle in 1. Instanz zu entscheiden:

- a) über die Baulinie und das Niveau neuer Plätze und Gassen, sowie der bestehenden;
- b) über die Projecte öffentlicher Bauten, insoweit die Entscheidung darüber nicht einer anderen Behörde zusteht und über die auf den Plätzen oder Wegen zu errichtenden Monumente; über die an öffentlichen oder privaten Gebäuden anzubringenden Gedenktafeln.

In zweiter Instanz erkennt der Gemeinderath über die Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Bürgermeisteramtes, welche eine Angelegenheit des natürlichen Wirkungskreises der Gemeinde zum Gegenstande haben.

Art. 69.

Wirkungskreis des Landesausschusses und der Statthalterei.

Gegen die Entscheidungen des Gemeinderathes geht der Recurs an den Landes-Ausschuß.

Gegen Erkenntnisse des Bürgermeisteramtes in Uebertretungsfällen geht der Recurs an die k. k. Statthalterei und gegen die Entscheidungen der letzteren an das k. k. Ministerium des Innern.

In den der k. k. Bezirkshauptmannschaft und der k. k. Statthalterei eingeräumten Competenzfällen geht der Recurs an die vorgesetzte politische Behörde.

Art. 70.

Einbringung der Recurse.

Die Recurse sind innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Zustellung der Entscheidung an, beim Bürgermeisteramte einzubringen. Gegen zwei gleichlautende Straferkenntnisse ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

VIII. Hauptstück.**Art. 71.****Taxen und Gebühren.**

Die Gemeinde ist berechtigt, nach einem vom Gemeinderathe zu beschließenden besonderen Tarife für die Bewilligungen und Commissionen in Vausachen eine Taxe, welche den Betrag von 10 Gulden nicht übersteigen darf, einzuhoben.

Art. 72.**Anwendung der Bauordnung auf die Gemeinden Prestan, Rosenthal und Grafenberg**

Die Bestimmungen dieser Bauordnung sind auf die Katastralgemeinden Prestan, Rosenthal und Grafenberg nur insoferne anwendbar, als es sich um auf Hauptstraßen gelegene Gebäude handelt und daher mit Ausschluß der auf Feldwegen auszuführenden Bauten, auf welche letztere die für die anderen Ortsschaften des Landes geltenden Bestimmungen anwendbar sind.

Art. 73.**Ingenrenz des Staates.**

Nach Art. XVI des Gesetzes vom 5. März 1862 und den §§ 4, 99, 106 des Gemeindestatutes, bleibt der Regierung die Controle, die Ingenrenz und das Verfügungsrecht, wenn sie es für nothwendig erachten sollte, stets gewahrt.

Art. 74.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, am 7. Mai 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.